

Wenn in den Darlegungen II, 8f. weltlicher Gesetzgebung erhebliche Bedeutung beigemessen wird, so entspricht auch dies durchaus Hinkmars Standpunkt, der das weltliche Recht in seiner Geltung stets anerkannt und selbst verwertet hat.¹

Die bereits aus dem Text der beiden Bruchstücke selbst wahrscheinlich gewordene Verfasserschaft Hinkmars von Reims wird nunmehr durch den Nachweis sachlicher und wörtlicher Übereinstimmung mit anderen Schriften des Reimser Erzbischofs, gleicher Zitate, gleichartiger Auffassung, Tendenz und Kritik als sicher gestellt gelten dürfen.²

Die Frage, an wessen Adresse die Denkschrift vermutlich gerichtet war, wird im folgenden Abschnitt mit zu erörtern sein, ebenso die Frage nach ihrer Abfassungszeit. Das aber ist ja, da es sich darin um die Sache Rothads von Soissons handelt, ohne weiteres klar, daß sie in der ersten Hälfte der sechziger Jahre des 9. Jh.s geschrieben sein muß.

Hierdurch gelangt man aber im Zusammenhang mit den früheren Feststellungen zu einer gewiß nicht unwichtigen neuen Erkenntnis: unsere Denkschrift wurde für Hinkmar selbst in späterer Zeit und für spätere Kämpfe eine überaus nützliche Vorarbeit, als es wiederum galt, die Metropolitangewalt zu verteidigen. Wie er in der Vita Remigii seinen Traktat *De iure metropolitanorum* verwertet hat³, so konnte er in diesem Traktat selbst⁴, aber auch bereits in dem 55 Kapitelwerk gegen Hinkmar von Laon auf der älteren Abhandlung als auf selbstgeschaffener Grundlage fußen, aus der vielleicht erheblich umfangreichere Entlehnungen erfolgt sind, als wir nach den erhaltenen Fragmenten zu erkennen vermögen. Praktisch haben ihm allerdings die späteren Schriften besseren Erfolg gebracht als der Versuch, eine Revision des Prozesses Rothads zu unterbinden.

¹) Vgl. SCHÖRS S. 409 ff. Besonders hinzuweisen ist auf die Parallelstelle MIGNÉ 125, 652: — — *ut leges saeculi Christianas contemnamus ac conculcare velimus, quas etiam in ecclesiasticis necessitatibus promulgari saepe solet ab imperatoribus et regibus ecclesia postulare, quarumque sententiis in suis iudiciis simul cum sententiis canonum episcopalis auctoritas frequentius utatur et in tantum acceptet, ut Damasus et Leo atque sanctus Gregorius legum sententias fecerint esse canonicas, sicut in eorum invenitur epistolis* — —. S. auch Zs. f. KG. 10, 94 f.

²) Daß dies für beide Fragmente gilt, ist aus deren ziemlich gleichmäßiger Heranziehung für die Beweisführung deutlich zu ersehen.

³) Vgl. oben S. 53 N. 2; auch KRUSCH, NA. 20, 515 N. 2. ⁴) Dessen rasche Abfassung (vgl. SCHÖRS S. 365 f.) dadurch leicht erklärt wird.